

SATZUNG

des „Förderverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Limbach-Oberfrohna e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen „Förderverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Limbach-Oberfrohna “ schließen sich Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist am Amtsgericht unter der Registernummer VR 50025 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna. Anschrift ist die Adresse der Schule.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung des Albert- Schweitzer- Gymnasiums. Dabei ist er darauf ausgerichtet, die Umlandfunktion einer derartigen Schuleinrichtung zu beachten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke sind insbesondere:
 - umfassende Unterstützung der Arbeit des Albert-Schweitzer-Gymnasiums;
 - ideelle und finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Angeboten z.B. kulturelle Vorhaben, Arbeitsgemeinschaften u.a. im Rahmen der Erziehung, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - Förderungen von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Gymnasiums.
 - Pflege der persönlichen Verbundenheit von Eltern, ehemaligen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern zum Albert-Schweitzer-Gymnasium
3. Der Verein ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Er ist überparteilich und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Es dient der Arbeit des Vereins gemäß § 2 und der Deckung der Verwaltungsaufgaben.
2. Für die Arbeit mit den Finanzen ist der Vorstand verantwortlich.
1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Albert-Schweitzer-Gymnasium Limbach-Oberfrohna zwecks Verwendung für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 7 Beiträge und Spenden

2. Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
3. Es gilt die Beitragsordnung des Vereines.
4. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.

§ 8 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden die seine Ziele unterstützt. Mitgliedsanträge von Mitgliedern unter 18 Jahren sind durch mindestens einen Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
2. Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod
2. Ausschluss durch den Vorstand erfolgt aus wichtigem Punkt wie:
 - bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - bei unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
Das Mitglied ist vorher zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch Brief Mitteilung zu machen.
 - wenn ein Mitglied 1 Jahr seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz erfolgter Aufforderung diese nicht leistet;
3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und bedarf schriftlicher Kündigung ohne Einhaltung einer Frist.
4. Dem aus dem Verein ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu. Es besteht kein Anspruch auf zeitanteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- die/der Vorsitzende des Schulleiternrates
- die/der Schulleiter/in, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in
- die/der Schülersprecher/in, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in

Bei Bedarf kann ein Vertreter des Schulträgers zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

2. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Schatzmeister/in. Des weiterem gehören dem erweiterten Vorstand noch folgende Mitglieder an: Schriftführer/in, Verantwortliche/r für Öffentlichkeit und Presse so wie bei Bedarf Beisitzern(innen). Die/r Vorsitzende, die/r stellvertretende und die/r Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den FÖV gemäß § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich und wird durch den Verein nicht vergütet.

§ 12 Vorstandswahlen

1. Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgte auf der Gründungsversammlung durch die Anwesenden in offener Abstimmung.
2. Danach erfolgt die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse aller 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung in Form einer Blockwahl. Wahl und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim.
5. Die Verteilung der Ämter gemäß §11 (1) erfolgt in einer Pause der Mitgliederversammlung durch den gewählten Vorstand in offener Abstimmung; eine Verlesung der Ämterverteilung wird anschließend vor der Mitgliederversammlung vorgenommen.
6. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

1. Der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden (Stellv.) obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes. Sie/er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.
3. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der/dem Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie/er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/er verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Presse- und Informationsarbeit auf Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit der/dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
2. In jedem Geschäftsjahr soll eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch Mitteilung in Textform unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 2 Wochen vor der Versammlung in Händen der/des Vorsitzenden sein.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind u.a.:
 - Jahresbericht
 - Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Entlastung des Vorstandes und ggf. der Ausschüsse
 - Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer nach 2 Jahren
 - Anträge der Mitglieder (z.B. für förderungswürdige Vorhaben, Veranstaltungen etc.)
 - Beitragsfestsetzung
 - Vorhabenplan
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn diese Frage auf der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung stand. Soweit dies nicht der Fall ist, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher eine eventuell beabsichtigte Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht.
3. Bei Auflösung muss die Erfüllung von § 6 (3) der Satzung sichergestellt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2017 geändert und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.